

Entwurf vom 10.10.2022

Dekret zum Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2023

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 83 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. September 2007 zur Änderung gewisser Bestimmungen über die leistungsorientierte Führung;

gestützt auf den Staatsratsbeschluss Nr. 2022-971 vom 13. September 2022;

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DFIN-1 des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2023 wird genehmigt.

² Er sieht folgende Ergebnisse vor:

	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung:		
> Ertrag	4'051'641'050	
> Aufwand	4'051'538'165	
> Ertragsüberschuss		102'885
Investitionsrechnung:		
> Einnahmen	51'191'980	
> Ausgaben	283'846'820	
> Ausgabenüberschuss		232'654'840
Finanzierungsfehlbetrag:		109'308'765

Art. 2

¹ Das Gesamtvolumen der für das Jahr 2023 veranschlagten Nettosubventionen für Funktionsausgaben beträgt 40,7 % des gesamten kantonalen Steueraufkommens.

Art. 3

¹ Die Budgets für das Rechnungsjahr 2023 der Sektoren mit leistungsorientierter Führung werden genehmigt.

² Sie sehen folgende Ergebnisse als Aufwands- und Ertragssaldo der einzelnen Leistungsgruppen vor:

- a) Amt für Wald und Natur
 1. Wald, Wild, Naturgefahren: 14'357'992
 2. Staatswälder und andere vom WNA bewirtschaftete Güter: 1'425'628
- b) Amt für Informatik und Telekommunikation
 1. IT-Governance des Staates: 4'745'839
 2. Beschaffung, Bereitstellung und Unterhalt von Applikationen: 35'799'746

3.	Bereitstellung, Betrieb der IT-Infrastrukturen und Support:	31'266'351
c)	Tiefbauamt	
1.	Überwachung des öffentlichen Strassennetzes:	2'942'528
2.	Unterhalt des Kantonsstrassennetzes:	27'838'584
3.	Entwicklung des Kantonsstrassennetzes:	2'556'269

Art. 4

¹ Die Finanzdirektion wird ermächtigt, im Jahr 2023 bei Bankinstituten punktuell Vorschüsse bis zum Betrag von 200 Millionen Franken zu beantragen.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

[Signaturen]